

# Gemeindeordnung

## GO

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	5
Gleichstellung der Geschlechter.....	5
1    Allgemeine Bestimmungen.....	5
§ 1    Geltungsbereich und Zweck.....	5
§ 2    Bestand.....	5
§ 3    Aufgaben .....	5
2    Gemeindeangehörige .....	6
§ 4    Melde- und Hinterlegungspflicht .....	6
§ 5    Datenschutz.....	6
3    Organisation der Gemeinde .....	6
3.1    Allgemeine Organisation .....	6
3.1.1    Allgemeines .....	6
§ 6    Organe .....	6
§ 7    Geschäftsverkehr .....	6
§ 8    Einberufung der Gemeindeversammlung .....	6
§ 9    Einberufung der Behörden.....	6
§ 10    Beschlussfähigkeit .....	7
§ 11    Protokollführung und Genehmigung .....	7
§ 12    Öffentlichkeit der Verhandlungen .....	7
3.1.2    Wahlen und Abstimmungen .....	7
§ 13    Stimmberechtigung und Wählbarkeit.....	7
§ 14    Urne.....	7
§ 15    Form der Wahlen und Abstimmungen.....	7
§ 16    Abstimmungen .....	7
§ 17    Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden .....	7
§ 18    Stimmgleichheit .....	7
3.1.3    Archiv.....	8
§ 19    Archiv.....	8
3.2    Ordentliche Gemeindeorganisation.....	8
3.2.1    Politische Rechte .....	8
§ 20    Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung .....	8
§ 21    Petition .....	8
§ 22    Postulat .....	8
§ 23    Motion.....	8
§ 24    Dringlichkeit .....	9
§ 25    Interpellation.....	9
§ 26    Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten.....	9
§ 27    Obligatorische Urnenabstimmung .....	9
§ 28    Urnenwahl.....	9
3.2.2    Gemeindeversammlung .....	9
§ 29    Befugnisse .....	9
§ 30    Vorbereitung der Traktanden .....	10
§ 31    Versammlungsleitung.....	10
§ 32    Vorbereitungshandlungen .....	10

§ 33	Verhandlungsablauf .....	10
3.2.3	Gemeinderat .....	11
§ 34	Zusammensetzung .....	11
§ 35	Ersatzmitglieder .....	11
§ 36	Befugnisse .....	11
3.2.4	Ressortsystem .....	12
§ 37	Ressortsystem .....	12
3.2.5	Rechnungsprüfung .....	12
§ 38	Rechnungsprüfung .....	12
4	Kommissionen .....	12
§ 39	Ständige Kommissionen .....	12
§ 40	Nichtständige Kommissionen.....	12
§ 41	Zusammensetzung .....	12
§ 42	Aufgaben und Kompetenzen.....	13
§ 43	Konstituierung und Rechenschaftsbericht.....	13
§ 44	Teilnahmerecht von Ressortleiter.....	13
5	Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte.....	13
§ 45	Dienstverhältnis .....	13
§ 46	Gemeindepräsident.....	13
§ 47	Verwaltungsleitung .....	13
§ 48	Leiter Administration (Gemeindeschreiber) .....	14
§ 49	Leiter Finanzen (Finanzverwalter).....	14
6	Finanzhaushalt.....	14
§ 50	Internes Kontrollsystem .....	14
§ 51	Finanzplan .....	14
§ 52	Budget .....	14
§ 53	Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum .....	14
7	Unternehmen .....	15
§ 54	Gemeindeunternehmen.....	15
§ 55	Ausgestaltung.....	15
§ 56	Reglement .....	15
§ 57	Ertragsüberschüsse .....	15
§ 58	Aufwandüberschüsse .....	15
§ 59	Verantwortung und Aufsicht.....	15
§ 60	Leistungsvereinbarungen und Controlling .....	16
8	Zusammenarbeit der Gemeinden.....	16
§ 61	Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände .....	16
§ 62	Form der Zusammenarbeit .....	16
9	Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet .....	16
§ 63	Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet.....	16
10	Rechtsschutz .....	16
§ 64	Beschwerdemöglichkeiten .....	16
11	Schlussbestimmungen .....	17
§ 65	Aufhebung bisherigen Rechts .....	17

§ 66	Übergangsbestimmungen.....	17
12	Inkrafttreten .....	17
§ 67	Inkrafttreten.....	17

**Anhang I**

**Anhang II**

**Anhang III**

Gestützt auf die §§ 2 und 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes (GG / BSG 131.1) vom 16. Februar 1992 beschliesst die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi die folgende Gemeindeordnung (GO) im Bestreben,

- der Bevölkerung hohe Lebensqualität, Zufriedenheit, Integration und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen,
- die Umwelt für gegenwärtige und künftige Generationen zu schützen und zu erhalten,
- der sozialen Verantwortung gerecht zu werden,
- günstige Rahmenbedingungen für die Wirtschaft zu schaffen.

## **Präambel**

### **Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

## **1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

<sup>1</sup> Diese Gemeindeordnung regelt

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

### **§ 2 Bestand**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Aeschi ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

<sup>2</sup> Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

### **§ 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

<sup>2</sup> Insbesondere sind

- a) die Organisation zu regeln und die Behörden und Verwaltungsorgane zu bestellen;
- b) die öffentliche Sicherheit zu garantieren;
- c) eine den Fähigkeiten und Neigungen der Kinder entsprechende Bildung (Unterricht) anzubieten;
- d) ideelle, kulturelle und freizeitliche Tätigkeiten zu unterstützen;
- e) die Gesundheit der Einwohner zu wahren;
- f) die öffentliche Wohlfahrt und soziale Sicherheit zu fördern;
- g) Verkehrsmassnahmen zu treffen, welche auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Verkehrsteilnehmenden Rücksicht nehmen;
- h) eine Infrastruktur aufzubauen, welche die Ver- und Entsorgung sicherstellt;
- i) die Umwelt zu schützen und eine Raumordnung zu verwirklichen, welche den Boden haushälterisch nutzt;
- j) Massnahmen zu treffen, welche die kommunale Volkswirtschaft stärkt;
- k) ein ausgeglichener Finanzhaushalt anzustreben.

## 2 Gemeindeangehörige

### § 4 Melde- und Hinterlegungspflicht

<sup>1</sup> Wer in einer Einwohnergemeinde Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden und seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich zudem über seine Krankenversicherung auszuweisen.

<sup>2</sup> Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

### § 5 Datenschutz

Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

## 3 Organisation der Gemeinde

### 3.1 Allgemeine Organisation

#### 3.1.1 Allgemeines

### § 6 Organe

<sup>1</sup> Organe der Einwohnergemeinde sind

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
  1. der Gemeinderat;
  2. die Kommissionen.
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidkompetenz.

<sup>2</sup> Die Mitgliederzahl der an der Urne gewählten Behörden darf während der Amtsperiode nicht verändert werden, ausser wenn vakante Stellen bestehen.

### § 7 Geschäftsverkehr

<sup>1</sup> Geschäfte, die an den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, sind in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorzuberaten.

<sup>2</sup> Eingehendere Regelungen trifft der Gemeinderat in Pflichtenheften.

<sup>3</sup> Anträge seitens der Kommissionen und der Verwaltung aufgrund eines entsprechenden Auftrags sind schriftlich an den Gemeinderat einzureichen.

### § 8 Einberufung der Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten sind mindestens 10 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.

<sup>2</sup> Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.

<sup>3</sup> Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.

<sup>4</sup> Die Anträge des Gemeinderats sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen.

### § 9 Einberufung der Behörden

<sup>1</sup> Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.

<sup>2</sup> Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen oder ihnen zuzustellen.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder aber wenigstens 3 anwesend sind.

## **§ 11 Protokollführung und Genehmigung**

<sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung hat alle wesentlichen Vorgänge (insbesondere Anträge des Gemeinderats und aus der Mitte der Versammlung, Inhalt der Wortmeldungen, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse) zu enthalten.

<sup>2</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

## **§ 12 Öffentlichkeit der Verhandlungen**

<sup>1</sup> Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats sind in der Regel öffentlich.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Unterlagen und Protokolle einsehen.

<sup>3</sup> Aus wichtigen Gründen kann das jeweilige Organ beschliessen, die Öffentlichkeit auszuschliessen.

### **3.1.2 Wahlen und Abstimmungen**

## **§ 13 Stimmberechtigung und Wählbarkeit**

<sup>1</sup> Das Gesetz über die politischen Rechte bestimmt, wer in der Gemeinde stimmberechtigt und wählbar ist.

<sup>2</sup> Wählbar ist auch, wer sich verpflichtet, vor Amtsantritt die Stimmberechtigung in der Gemeinde und die Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erwerben.

<sup>3</sup> Behördenmitglieder sowie Beamte sind an der Urne oder von Gemeindebehörden zu wählen.

## **§ 14 Urne**

<sup>1</sup> Das Verfahren der Urnenwahl und –abstimmung richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Urnenwahlen von Gemeindebehörden sind nach dem Majorzwahlsystem vorzunehmen.

<sup>3</sup> Bei der Wahl des Gemeinderats bleiben die §§ 126-128 GG vorbehalten.

## **§ 15 Form der Wahlen und Abstimmungen**

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung und in den Gemeindebehörden erfolgen die Wahlen und Sachabstimmungen in der Regel offen.

<sup>2</sup> An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.

<sup>3</sup> Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

## **§ 16 Abstimmungen**

<sup>1</sup> Bei den Abstimmungen in Sachfragen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen.

<sup>2</sup> Bei den geheimen Abstimmungen fallen leere und ungültige Stimmen nicht in Betracht.

## **§ 17 Stimm- und Wahlrecht der Vorsitzenden**

Die Vorsitzenden können wählen und mitstimmen.

## **§ 18 Stimmgleichheit**

<sup>1</sup> Bei der Wahl entscheidet im Falle der Stimmgleichheit das Los.

<sup>2</sup> Bei offenen und geheimen Abstimmungen steht den Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

### **3.1.3 Archiv**

#### **§ 19 Archiv**

<sup>1</sup> Die Gemeinde richtet ein vor Schäden und Einbruch sicheres Archiv ein.

<sup>2</sup> Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benützt werden, sind zu archivieren.

## **3.2 Ordentliche Gemeindeorganisation**

### **3.2.1 Politische Rechte**

#### **§ 20 Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung**

Wer stimmberechtigt ist, kann

- a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;
- b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist;
- c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist;
- d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

#### **§ 21 Petition**

Jeder Einwohner ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

#### **§ 22 Postulat**

<sup>1</sup> Ein Postulat wird eingereicht, um den Gemeinderat aufzufordern, sich mit einem Thema zu befassen und zu prüfen, ob eine Massnahme oder ein Beschluss notwendig ist.

<sup>2</sup> Das Postulat ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

<sup>4</sup> Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob das Postulat erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

<sup>6</sup> Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

<sup>7</sup> Der Gegenstand eines erheblich erklärten Postulats ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren. Vorbehalten bleibt der Fall, in dem der Gemeinderat beauftragt worden ist, Massnahmen in seinem Bereich zu prüfen.

#### **§ 23 Motion**

<sup>1</sup> Eine Motion wird eingereicht, um den Gemeinderat aufzufordern, eine bestimmte Massnahme umzusetzen, einen Beschluss zu formulieren, oder eine Gesetzesänderung zu veranlassen.

<sup>2</sup> Die Motion ist schriftlich einzureichen und hat ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident nimmt den Vorstoss entgegen und sorgt dafür, dass sich das Verfahren nicht verzögert.

<sup>4</sup> Der Vorstoss ist auf die nächste Gemeindeversammlung hin zu traktandieren und mündlich begründen zu lassen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat hat zu beantragen, ob die Motion erheblich oder nicht erheblich erklärt werden soll.

<sup>6</sup> Nach durchgeführter Diskussion ist darüber abzustimmen.

<sup>7</sup> Der Gegenstand einer erheblich erklärten Motion ist auf eine der nächsten Gemeindeversammlungen hin zu traktandieren.

#### **§ 24 Dringlichkeit**

<sup>1</sup> Ist die Angelegenheit dringlich, kann die Mehrheit der an der Gemeindeversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliessen, dass die Motion oder das Postulat sofort begründet wird.

<sup>2</sup> Nach der Diskussion wird ohne Antrag des Gemeinderats abgestimmt, ob die Motion oder das Postulat erheblich erklärt werden soll.

<sup>3</sup> Wird die Motion oder das Postulat erheblich erklärt, ist nach § 22 Absatz 7 zu verfahren.

#### **§ 25 Interpellation**

<sup>1</sup> Die Interpellation wird beantwortet von

- a) dem Gemeindepräsidenten;
- b) einem Behördenmitglied;
- c) einem Mitglied der Verwaltung.

<sup>2</sup> Ist eine sofortige Antwort nicht möglich, wird sie an der nächsten Gemeindeversammlung gegeben; stimmt die fragstellende Person zu, kann ihr die Antwort vor der nächsten Gemeindeversammlung schriftlich erteilt werden.

#### **§ 26 Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten**

<sup>1</sup> Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

<sup>2</sup> Das Einberufungsbegehren ist vor der Unterschriftensammlung mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen schriftlich beim Leiter Administration anzumelden.

<sup>3</sup> Die Listen mit den notwendigen Unterschriften sind beim Leiter Administration innert 60 Tagen, nachdem das Begehren angemeldet wurde, abzugeben.

#### **§ 27 Obligatorische Urnenabstimmung**

<sup>1</sup> Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn

- a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;
- b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.

<sup>2</sup> In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

#### **§ 28 Urnenwahl**

<sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident;
- b) die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei allen Majorzwahlen, mit Ausnahme des Gemeindepräsidiums, bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

<sup>3</sup> Ersatzmitglieder werden gemäss § 35 gewählt und eingesetzt.

### **3.2.2 Gemeindeversammlung**

#### **§ 29 Befugnisse**

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) sie beschliesst Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Eigentumsübertragungen unter Vorbehalt von lit. b und c, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);
- b) Beschlussfassung über Ankauf von Liegenschaften über Fr. 500'000.00 pro Fall;
- c) Beschlussfassung über Verkauf von Liegenschaften über Fr. 500'000.00 pro Fall;
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite, deren Auswirkungen einmalig Fr. 10'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 5'000.00 pro Geschäft übersteigen. Bei Projekten in der Investitionsrechnung ab 20 % des veranschlagten Betrages jedoch ohnehin ab über Fr. 30'000.00 pro Geschäft;
- e) Wahl des Rechnungsprüfungsorgans für die Zeitdauer einer Amtsperiode.

### **§ 30 Vorbereitung der Traktanden**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann über einen Verhandlungsgegenstand nur dann gültig beschliessen, wenn ihn der Gemeinderat vorberaten hat und dazu einen bestimmten Antrag stellt.

<sup>2</sup> Nebst seinem Hauptantrag kann der Gemeinderat der Gemeindeversammlung in bestimmter Reihenfolge auch Eventualanträge stellen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann der Gemeindeversammlung konsultativ Geschäfte vorlegen, die in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen, wenn

- a) lange oder kostspielige Vorbereitungen erforderlich sind, oder
- b) sich die Stimmberechtigten aus anderen wichtigen Gründen vorfrageweise äussern sollen.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleibt die Behandlung dringlich erklärter Motionen und Postulate.

### **§ 31 Versammlungsleitung**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident sorgt für Ruhe und Ordnung und ist berechtigt, Personen, welche die Verhandlung stören, wegzuweisen.

<sup>2</sup> Wer mit einer verhandlungsleitenden Verfügung nicht einverstanden ist, hat sich sogleich bei der Gemeindeversammlung zu beschweren, die unverzüglich entscheidet.

### **§ 32 Vorbereitungshandlungen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wählt mindestens zwei Stimmzähler.

<sup>2</sup> Sie bilden zusammen mit dem Gemeindepräsidenten und dem Leiter Administration das Büro.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident

- a) lässt feststellen, wie viele Stimmberechtigte an der Versammlung teilnehmen; vor Abstimmungen kann nachgezählt werden;
- b) kann Nichtstimmberechtigte auf besondere Zuhörerplätze verweisen.

<sup>4</sup> Der Gemeindepräsident lässt die Traktandenliste bereinigen und genehmigen.

### **§ 33 Verhandlungsablauf**

<sup>1</sup> Zu jedem Traktandum wird vorerst der Antrag des Gemeinderats erläutert.

<sup>2</sup> Danach wird die Diskussion zur Eintretensfrage eröffnet.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Verhandlungen der Motionen und Postulate.

<sup>4</sup> Beschliesst die Versammlung, auf ein Geschäft einzutreten, werden die Einzelheiten beraten.

<sup>5</sup> Der Gemeindepräsident legt fest, wie über die eingereichten Anträge und den Antrag des Gemeinderats abzustimmen ist.

<sup>6</sup> Ist der Verhandlungsgegenstand bereinigt, muss darüber abgestimmt werden.

<sup>7</sup> Ausgenommen sind die Fälle, in welchen an der Urne abzustimmen ist.

<sup>8</sup> Auf einen bereits gefassten Beschluss kann an der gleichen Gemeindeversammlung zurückgekommen werden.

<sup>9</sup> Wird ein Rückkommensantrag gestellt und angenommen, ist der Beschluss aufgehoben; das Geschäft ist erneut zu beraten und zu beschliessen.

### **3.2.3 Gemeinderat**

#### **§ 34 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat zählt inkl. Gemeindepräsidium 5 Mitglieder.

#### **§ 35 Ersatzmitglieder**

<sup>1</sup> Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder.

<sup>3</sup> Die Ersatzmitglieder amten, wenn die Gemeinderatsmitglieder verhindert sind oder wenn Ausstandsgründe vorliegen.

<sup>4</sup> Sie rücken nach, wenn während der Amtsperiode ein Gemeinderatssitz frei wird.

#### **§ 36 Befugnisse**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>3</sup> Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben

- a) die Tätigkeiten der Gemeinde zu planen und zu koordinieren, wobei er auf die definierten Führungsgrundsätze achtet und diese bedürfnisgerecht anwendet;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Aufgaben der Ortspolizei im Rahmen der Gesetzgebung und der Gemeindereglemente wahrzunehmen;
- h) die Gemeinde nach aussen zu vertreten;
- i) allgemeine Verwaltung und Überwachung des Gemeindevermögens, der Gemeindefonds, allgemeine Aufsicht über die Kommissionen und Angestellten der Gemeinde;
- j) Wahl und Anstellung der Verwaltungsleitung und der Abteilungsleitenden (Verwaltungskader);
- k) Wahl des Inventurbeamten, des Friedensrichters, der nichtständigen Kommissionen, Delegierten und der Verwaltungsräte;
- l) Aufsicht über die Wahlen und Abstimmungen;
- m) Abschluss von Verträgen über die Einräumung von Dienstbarkeiten an gemeindeeigenen Liegenschaften im Rahmen seiner Finanzkompetenzen;
- n) die Arbeiten der Kommissionen zu koordinieren, ihre Pflichtenhefte zu ergänzen und zu genehmigen.

<sup>4</sup> Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) Beschlussfassung über Geschäfte, deren Auswirkungen einmalig Fr. 100'000.00 oder jährlich wiederkehrend Fr. 10'000.00 nicht übersteigen;
- b) Ankauf von Liegenschaften bis zum Betrag von bis zu Fr. 500'000.00 pro Fall;
- c) Verkauf von Liegenschaften bis zum Betrag von bis zu Fr. 500'000.00 pro Fall;
- d) Beschlussfassung über Nachtragskredite bis zu Fr. 10'000.00 für einmalige Ausgaben sowie bis Fr. 5'000 für jährlich wiederkehrende Ausgaben pro Geschäft. Bei Projekten in der

Investitionsrechnung bis 20 % des veranschlagten Betrags, im Maximum bis zu Fr. 30'000.00 pro Geschäft.

### **3.2.4 Ressortsystem**

#### **§ 37 Ressortsystem**

<sup>1</sup> Jedem Mitglied des Gemeinderats werden Sachgebiete (Ressorts) zugeteilt. Die Zuteilung der Sachgebiete (Ressorts) erfolgt jeweils an der ersten Sitzung der neuen Legislaturperiode. Die Stellvertretung in den einzelnen Sachgebieten (Ressorts) wird vom Gemeinderat festgelegt.

<sup>2</sup> Die Zuteilung soll nach Eignung und Neigung erfolgen, wobei die Beschlussfassung dem Gemeinderat zusteht. Wenn keine Einigung erzielt wird, gilt das Anciennitätsprinzip.

<sup>3</sup> In die einzelnen Sachgebiete (Ressorts) fallen auch die Aufsicht über die den verschiedenen Kommissionen unterstellten Funktionäre und Delegationen.

<sup>4</sup> Es bestehen folgende Ressorts

- a) Verwaltung und Finanzen;
- b) Soziales und Kultur;
- c) Bildung;
- d) Bau;
- e) Infrastruktur und Sicherheit.

<sup>5</sup> Die Ressortleiter bereiten ihre Geschäfte zusammen mit der Kommission vor. Sie stellen Antrag, vertreten im Gemeinderat die Anträge der Kommissionen und in der Gemeindeversammlung die Anträge des Gemeinderats. Sie vollziehen die Beschlüsse des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung, welche ihr Ressort betreffen. Dabei werden sie von der Verwaltung unterstützt.

### **3.2.5 Rechnungsprüfung**

#### **§ 38 Rechnungsprüfung**

Für die Rechnungsprüfung wird eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert. Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.

## **4 Kommissionen**

#### **§ 39 Ständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat wählt jeweils für eine Amtsdauer die Mitglieder der in Anhang I dieses Reglements genannten ständigen Kommissionen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann den von ihm gewählten Kommissionsmitgliedern, die während eines Kalenderjahres einem Drittel der Sitzungen unentschuldig ferngeblieben sind, das Mandat auch vor Ablauf der Amtsdauer entziehen.

#### **§ 40 Nichtständige Kommissionen**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung und die Behörden können für ausserordentliche Aufgaben nichtständige Kommissionen einsetzen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der nichtständigen Kommissionen.

<sup>3</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen der nichtständigen Kommissionen werden durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Gemeinderats geregelt.

#### **§ 41 Zusammensetzung**

Während der Amtsdauer freiwerdende Kommissionsitze sind in der Regel innert zwei Monaten neu zu besetzen.

## **§ 42 Aufgaben und Kompetenzen**

<sup>1</sup> Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionen richten sich nach einschlägiger Gesetzgebung, dem Anhang I der Gemeindeordnung sowie nach den Pflichtenheften.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt für alle Kommissionen ein Pflichtenheft. Darin kann er den Kommissionen besondere Aufgaben zuweisen. Für nichtständige Kommissionen legt der Gemeinderat die Aufgaben im Einsetzungsbeschluss fest.

<sup>3</sup> Die Finanzkompetenzen der Kommissionen sind in Anhang I geregelt.

<sup>4</sup> Die ständigen Kommissionen sind berechtigt, innerhalb der Kommissionen Unterausschüsse zu bilden.

## **§ 43 Konstituierung und Rechenschaftsbericht**

<sup>1</sup> Die Kommissionen konstituieren sich selbst. Sie werden zur ersten Sitzung vom Gemeindepräsidenten zur Konstituierung einberufen.

<sup>2</sup> Anträge und allgemeine Berichte sowie ein jährlicher Rechenschaftsbericht der Kommissionen zuhanden des Gemeinderats gehen an die Gemeindeschreiberei.

## **§ 44 Teilnahmerecht von Ressortleiter**

<sup>1</sup> Der Ressortleiter kann an den Sitzungen der seinem Ressort zugeteilten Kommissionen mit beratender Stimme teilnehmen.

# **5 Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte**

## **§ 45 Dienstverhältnis**

<sup>1</sup> Beamte sind

- a) der Gemeindepräsident;
- b) der Friedensrichter;
- c) Inventurbeamte.

<sup>2</sup> Die Gemeindeangestellten sind nach öffentlichem Recht angestellt.

<sup>3</sup> In der Dienst- und Gehaltsordnung werden die Rechte und Pflichten des haupt- und nebenamtlichen Gemeindepersonals umschrieben.

<sup>4</sup> Beamte und Behördenmitglieder sind auf Amtsperiode gewählt.

<sup>5</sup> Angestellte sind Personen, die auf bestimmte oder unbestimmte Zeit angestellt werden und deren Dienstverhältnis gegenseitig gekündigt werden kann.

<sup>6</sup> Aushilfen (Teilpensen unter 30 %), befristete Arbeitsverhältnisse sowie Lehrverhältnisse können privatrechtlich ausgestaltet werden.

## **§ 46 Gemeindepräsident**

<sup>1</sup> Der Gemeindepräsident leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm untersteht das Gemeindepersonal.

<sup>2</sup> Der Gemeindepräsident besitzt für nicht im Budget vorgesehene einmalige Ausgaben eine Finanzkompetenz von Fr. 3'000.00 pro Geschäft. Für jährlich wiederkehrende nicht im Budget vorgesehene Ausgaben besitzt er eine Finanzkompetenz von Fr. 500.00 pro Geschäft.

<sup>3</sup> Er kann Führungsaufgaben an Gemeinderatsmitglieder oder dem Leiter Administration delegieren.

<sup>4</sup> Der Gemeindepräsident wird nach dem Majorzwahlverfahren gewählt.

<sup>5</sup> Die Befugnisse des Gemeindepräsidenten im Bereich Inventaraufnahme werden an den Inventurbeamten übertragen.

## **§ 47 Verwaltungsleitung**

<sup>1</sup> Die Verwaltungsleitung ist für die operative Verwaltungsführung zuständig.

<sup>2</sup> Im Speziellen ist sie für folgende Führungsbereiche zuständig:

- a) Sie führt den Personaldienst der Gemeinde;
- b) Sie koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf der Gemeinde.

<sup>3</sup> Die Verwaltungsleitung ist eine Funktion, welche Angestellten im Verwaltungskader übertragen werden kann. Der Gemeinderat bestimmt die Verwaltungsleitung und erlässt die entsprechenden Kompetenzerteilungen.

#### **§ 48 Leiter Administration (Gemeindeschreiber)**

<sup>1</sup> Der Leiter Administration führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung sowie den Schriftverkehr und den Bereich Administration. Er koordiniert den gesamtheitlichen Geschäftsablauf des Gemeinderats.

<sup>2</sup> Er ist besonders verantwortlich, dass

- a) die Einwohnerkontrolle und das Stimmregister geführt werden;
- b) die Akten geordnet verwaltet werden;
- c) das Archiv verwaltet und erschlossen wird;
- d) die Erschliessungsplanungen koordiniert werden;
- e) die Reglemente-Sammlung aktuell gehalten ist;
- f) zusammen mit dem Gemeindepräsidenten die Erlasse der Gemeinde unterzeichnet werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Leiter Administration an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

#### **§ 49 Leiter Finanzen (Finanzverwalter)**

<sup>1</sup> Der Leiter Finanzen führt vor allem den Finanzhaushalt der Gemeinde.

<sup>2</sup> Er ist besonders verantwortlich, dass

- a) das Vermögen der Gemeinde und das ihr anvertraute Vermögen zweckmässig verwaltet werden;
- b) das Budget entworfen und die Jahresrechnung geführt wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat stellt den Leiter Finanzen an und erlässt die entsprechenden Kompetenzweisungen.

## **6 Finanzhaushalt**

#### **§ 50 Internes Kontrollsystem**

<sup>1</sup> Das interne Kontrollsystem umfasst regulatorische, organisatorische und technische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Ausgestaltung des internen Kontrollsystems in einem Verwaltungsreglement.

#### **§ 51 Finanzplan**

Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan und bringt diesen der Gemeindeversammlung zur Kenntnis.

#### **§ 52 Budget**

Das Budget für das nächste Jahr ist dem Gemeinderat jeweils bis 31. Oktober zu unterbreiten.

#### **§ 53 Neue Ausgaben unter einem besonderen Traktandum**

<sup>1</sup> Bevor über das Budget beschlossen wird, sind nicht gebundene einmalige Ausgaben, die Fr. 100'000.00 und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die Fr. 10'000.00 übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen.

<sup>2</sup> Die übrigen nicht gebundenen Ausgaben können in das Budget aufgenommen und gleichzeitig mit der Schlussabstimmung über das Budget beschlossen werden.

## 7 Unternehmen

### § 54 Gemeindeunternehmen

Die Einwohnergemeinde führt die im Anhang III definierten Unternehmen als unselbständige öffentliche Anstalten bzw. als selbständige öffentlich-rechtliche Körperschaften.

### § 55 Ausgestaltung

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt ihre öffentlichen Aufgaben in der Regel selbst.

<sup>2</sup> Sie kann unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen der Spezialgesetzgebung öffentliche Aufgaben

- a) innerhalb der Gemeindeorganisation ausgliedern, indem sie
  - 1.) Verwaltungszweige organisatorisch verselbständigt oder Spezialfinanzierungen bildet;
  - 2.) Gemeindeunternehmen mit eigener öffentlich-rechtlicher Rechtspersönlichkeit gründet;
- b) an Dritte auslagern, indem sie
  - 1.) sich an Unternehmen mit privatrechtlicher Rechtspersönlichkeit beteiligt oder solche gründet;
  - 2.) Leistungsvereinbarungen abschliesst.

<sup>3</sup> Sie hat dabei die öffentlichen Interessen zu wahren und ihre Vertreter zu instruieren und zu kontrollieren; diese haben Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup> Die Kapitalbeteiligung der Gemeinde bleibt Verwaltungsvermögen.

### § 56 Reglement

<sup>1</sup> Die Ausgliederung und die Auslagerung öffentlicher Aufgaben sind in einem rechtsetzenden Reglement zu beschliessen.

<sup>2</sup> Das Reglement

- a) legt die Form des Unternehmens und die Kapitalbeteiligung fest;
- b) bestimmt die Grundsätze der Organisation;
- c) sichert die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten;
- d) kann zur Erhebung von Beiträgen oder Gebühren ermächtigen; in diesem Fall sind die Grundsätze der Tarifgestaltung zu regeln;
- e) bestimmt, inwiefern die Unternehmen den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinde unterstehen.

### § 57 Ertragsüberschüsse

Ertragsüberschüsse können dem allgemeinen Gemeindehaushalt zugewiesen werden, nachdem zuvor die ordentlichen Abschreibungen vorgenommen und die notwendigen Reserven angelegt worden sind.

### § 58 Aufwandüberschüsse

<sup>1</sup> Aufwandüberschüsse werden vom Unternehmen getragen.

<sup>2</sup> Zuschüsse aus dem allgemeinen Gemeindehaushalt sind zulässig, wenn sie dazu dienen, unzumutbare Beiträge oder Gebühren zu vermeiden.

### § 59 Verantwortung und Aufsicht

<sup>1</sup> Die Gemeinde gewährleistet in jedem Fall, dass ihre öffentlichen Aufgaben erfüllt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat oder eine ständige Kommission beaufsichtigt die Unternehmen.

<sup>3</sup> Bei der Auslagerung sind der Gemeindeversammlung die Rechnung und der Jahresbericht zur Kenntnis zu bringen.

## **§ 60 Leistungsvereinbarungen und Controlling**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann in rechtsetzenden Gemeindereglementen diejenigen Bereiche bezeichnen, in denen der Gemeinderat Leistungsvereinbarungen mit Dritten abschliessen oder eine kantonale Dienststelle ermächtigen kann, eine bestimmte Leistung zu erbringen.

<sup>2</sup> In den Leistungsvereinbarungen ist sicherzustellen, dass

- a) Wirkungs- oder Leistungsziele und Resultate mess- und überprüfbar sind und evaluiert werden;
- b) die geforderte Qualität erreicht wird;
- c) die Mittel wirtschaftlich eingesetzt werden;
- d) der Rechtsschutz gewährleistet ist.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat überprüft, ob die Vorgaben eingehalten werden.

<sup>4</sup> Werden die Vorgaben nicht erreicht, ist die Leistungsvereinbarung anzupassen oder aufzulösen. Vorbehalten bleiben vertraglich festgelegte Sanktionen.

## **8 Zusammenarbeit der Gemeinden**

### **§ 61 Abgeschlossene Verträge / Zweckverbände**

Die Einwohnergemeinde hat die im Anhang III definierten öffentlichen Verträge abgeschlossen bzw. ist den entsprechenden Zweckverbänden beigetreten.

### **§ 62 Form der Zusammenarbeit**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann Aufgaben erfüllen, indem sie

- a) Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichtet;
- b) öffentlich-rechtliche Verträge abschliesst, um
  - 1.) gemeinsame Institutionen und Organe einzurichten;
  - 2.) bestimmte Aufgaben der Gemeinde an eine andere zu übertragen, sofern es mit dem Wesen der beteiligten Gemeinden vereinbar oder im Gesetz vorgesehen ist;
- c) sich gemeinsam an öffentlichen, gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Körperschaften beteiligt.

<sup>2</sup> Beteiligen sich nur solothurnische Gemeinden und andere solothurnische öffentlich-rechtliche Körperschaften an Unternehmen sind diese in der Regel öffentlich-rechtlich zu organisieren.

## **9 Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet**

### **§ 63 Veränderung im Gemeindebestand und im Gemeindegebiet**

Die Mehrheit der Stimmberechtigten in jeder beteiligten Gemeinde kann beschliessen, dass sich ihre Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde zusammenschliessen.

## **10 Rechtsschutz**

### **§ 64 Beschwerdemöglichkeiten**

<sup>1</sup> Der Rechtsschutz richtet sich nach den §§ 197 ff. Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Die Vorschriften der Spezialgesetzgebung bleiben vorenthalten.

## 11 Schlussbestimmungen

### § 65 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 16.06.2011 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

### § 66 Übergangsbestimmungen

Sämtliche aktuellen Behördenorganisationen und Funktionäre bleiben bis zum Ende der laufenden Amtsperiode 2021-2025 mit ihren aktuellen Aufgaben und Verantwortungsbereichen im Amt.

## 12 Inkrafttreten

### § 67 Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt worden ist per 01. Januar 2023 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Aeschi beschlossen am 09. November 2022.

### Einwohnergemeinde Aeschi

Gemeindepräsident

Leiterin Administration

Stefan Berger

Marianna Geiser

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 30.01.2023.

### Genehmigungsindex

Version	GV Datum	Volkswirtschafts- departement Datum	In Kraft Datum	Gegenstand
1.0	09.11.2022	30.01.2023	01.01.2023	Totalrevision

# Anhang I

## Kommissionen

### 1 Wahlbüro

Aufgaben	Die Aufgaben des Wahlbüros richten sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte. Das Wahlbüro überwacht insbesondere die Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen und ermittelt die Resultate.
Anzahl Mitglieder	5, 5 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

### 2 Finanzkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Finanzkommission richtet sich nach den bestehenden kommunalen Reglementen.
Anzahl Mitglieder	3
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

### 3 Baukommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Baukommission richten sich nach dem Planungs- und Baugesetz und der kantonalen Bauverordnung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.
Anzahl Mitglieder	5, 1 Ersatzmitglied
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

### 4 Umwelt- und Betriebskommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Umwelt- und Betriebskommission richten sich nach der Umweltgesetzgebung sowie nach den entsprechenden Gemeindeerlassen.
Anzahl Mitglieder	5, 1 Ersatzmitglied
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

### 5 Gesellschafts- und Freizeitkommission

Aufgaben	Die Aufgaben der Gesellschafts- und Freizeitkommission richten sich nach den entsprechenden Gemeindeerlassen. Die Kommission sorgt insbesondere dafür, dass der gesellschaftliche Zusammenhalt in der Gemeinde durch ein aktives Vereinsleben oder andere Massnahmen gestärkt werden kann. Sie geht auf die Anliegen sämtlicher Gesellschaftsschichten ein und nimmt sich den verändernden Gesellschaftsformen an.
----------	---

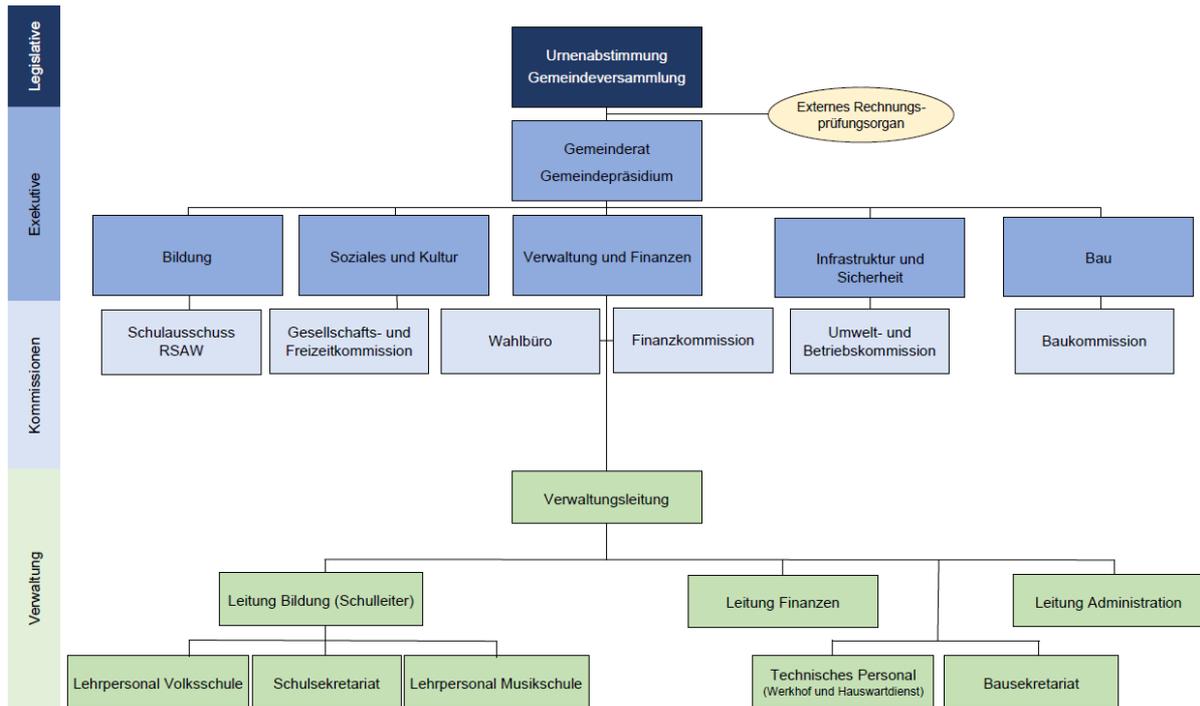
Anzahl Mitglieder	7, 2 Ersatzmitglieder
Finanzkompetenzen	im Rahmen des Budgets
Aufgaben, Pflichten und Rechte	nach separatem Pflichtenheft

## Anhang II

### Organigramm Gemeindeorganisation Aeschi



### Organigramm Gemeindeorganisation Aeschi



## **Anhang III**

### **Öffentlichrechtliche Verträge, Zweckverbände**

#### **Interkommunale Kommissionen**

1. Regionale Schule äusseres Wasseramt rsaw

#### **Organisationen und Zweckverbände**

1. Anzeigerverband Bucheggberg-Wasseramt
2. Friedhofgemeinde Aeschi
3. Gemeindeverband ARA Region Herzogenbuchsee
4. Regionalfeuerweg äusseres Wasseramt RAW
5. Sozialregion Wasseramt
6. Zweckverband Bevölkerungs- und Zivilschutz Aare Süd VBZAS
7. Zweckverband der Abwasserregion Solothurn-Emme ZASE
8. Zweckverband Familien-, Mütter- und Väterberatung Bucheggberg-Wasseramt FMV-BW
9. Zweckverband Schulkreis Wasseramt Ost OWO

#### **Unternehmungen / Vereine**

1. GA Buchsi AG
2. KEBAG AG Zuchwil
3. Repla Solothurn und Umgebung
4. SPITEX Wasseramt
5. Wasserversorgung Wasseramt AG